

Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH)

DURALINE® 750 rot

Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025 Ersetzt Fassung vom: 12.03.2025 (1) Üserarbeitet am: 10.06.2025

ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1 Produktidentifikator

Handelsname <u>DURALINE® 750 rot</u>

Bodenmarkierungsspray 750 ml Spraydose

Produktnummer 114003

Eindeutiger Rezepturidentifikator (UFI) 5PQ5-7AGM-C00A-GJ4S

1.2 Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten

wird

Relevante identifizierte Verwendungen Industrielle und gewerbliche Anwendungen

Verwendungen durch Verbraucher

Bodenmarkierfarbe

1.3 Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

DURABLE Hunke & Jochheim GmbH & Co. KG

Westfalenstraße 77 – 79

Telefax: +49 (0) 2371 662 0

Telefax: +49 (0) 2371 662 221

58636 Iserlohn

E-Mail: durable@durable.de

Deutschland

Webseite: www.durable.de

E-Mail (sachkundige Person) sdb@csb-compliance.com

Bitte verwenden Sie diese E-Mail-Adresse nicht um ak- DURABLE Hunke & Jochheim GmbH & Co. KG

tuelle Sicherheitsdatenblätter anzufordern. Wenden Sie Telefon: +49 (0) 2371 662 350 sich in diesen Fällen bitte direkt an : E-Mail: durable-clean@durable.de

1.4 Notrufnummer

Giftnotzentrale		
Land	Name	Telefon
Deutschland	Giftnotruf Berlin	+49 30 19240

Wie oben angegeben oder nächstgelegene Giftinformationszentrale.

ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

2.1 Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Einstufun	Einstufung							
Abschnitt	Gefahrenklasse	Kategorie	Gefahrenklasse und -ka- tegorie	Gefahrenhinweis				
2.3	Aerosole	1	Aerosol 1	H222,H229				
3.8D	spezifische Zielorgan-Toxizität - einmalige Exposition (narkotisierenden Wirkung, Schläfrigkeit)	3	STOT SE 3	H336				

Voller Wortlaut der Abkürzungen in ABSCHNITT 16

2.2 Kennzeichnungselemente

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP)

Signalwort Gefahr

Piktogramme

GHS02, GHS07



Gefahrenhinweise

H222 Extrem entzündbares Aerosol.

H229 Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.H336 Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Sicherheitshinweise

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P210 Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquel-

lenarten fernhalten. Nicht rauchen.

P211 Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.P251 Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

P410+P412 Vor Sonnenbestrahlung schützen und nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.

Ergänzende Gefahrenmerkmale

EUH066 Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

EUH208 Enthält Fettsäuren, C18-ungesättigt, Trimere, Verbindungen mit Oleylamin, Fettsäu-

ren, Tallöl, Verbindungen mit Oleylamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

EUH211 Achtung! Beim Sprühen können gefährliche lungengängige Tröpfchen entstehen. Ae-

rosol oder Nebel nicht einatmen.

Zusätzliche Kennzeichnung gemäß Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolverpackungen

Symbole:





Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cycli-

sche Verbindungen, <2% Aromaten 2-Methoxy-1-methylethylacetat

Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cycli-

sche Verbindungen, <2% Aromaten

Ethylacetat

Zusätzliche Kennzeichnungsvorschriften

siehe Abschnitt 15 des Sicherheitsdatenblatts

2.3 Sonstige Gefahren

Nicht in geschlossenen Räumen verwenden.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von $\geq 0.1\%$.

ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

3.1 Stoffe

Nicht relevant (Gemisch).

3.2 Gemische

Beschreibung des Gemischs

Gefährliche Bestand	teile				
Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
Kohlenwasserstoffe, C9- C11, n-Alkane, Isoalka- ne, cyclische Verbindun- gen, <2% Aromaten	EG-Nr. 919-857-5 REACH RegNr. 01-2119463258-33- xxxx	5-<10	Flam. Liq. 3 / H226 STOT SE 3 / H336 Asp. Tox. 1 / H304 EUH066	♦ (!)	P(b)
Titandioxid	CAS-Nr. 13463-67-7 EG-Nr. 236-675-5 Index-Nr. 022-006-00-2 REACH RegNr. 01-2119489379-17- xxxx	5 - < 10	Carc. 2 / H351		10(a) GHS-HC V W
2-Methoxy-1-methyle- thylacetat	CAS-Nr. 108-65-6 EG-Nr. 203-603-9 Index-Nr. 607-195-00-7 REACH RegNr.	5 – < 10	Flam. Liq. 3 / H226 STOT SE 3 / H336		GHS-HC IOELV



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Gefährliche Bestand	teile				
Stoffname	Identifikator	Gew%	Einstufung gem. GHS	Piktogramme	Anm.
	01-2119475791-29- xxxx				
Kohlenwasserstoffe, C9- C10, n-Alkane, Isoalka- ne, cyclische Verbindun- gen, <2% Aromaten	EG-Nr. 927-241-2 REACH RegNr. 01-2119471843-32- xxxx	5-<10	Flam. Liq. 3 / H226 STOT SE 3 / H336 Asp. Tox. 1 / H304 Aquatic Chronic 3 / H412 EUH066		-
Ethylacetat	CAS-Nr. 141-78-6 EG-Nr. 205-500-4 Index-Nr. 607-022-00-5 REACH RegNr. 01-2119475103-46- xxxx	3-<5	Flam. Liq. 2 / H225 Eye Irrit. 2 / H319 STOT SE 3 / H336 EUH066		GHS-HC IOELV
Fettsäuren, C18-unge- sättigt, Trimere, Verbin- dungen mit Oleylamin	CAS-Nr. 147900-93-4 EG-Nr. 604-612-4 REACH RegNr. 01-2119971821-33- xxxx	0,3 - < 1	Acute Tox. 4 / H302 Skin Sens. 1 / H317 STOT RE 2 / H373 Aquatic Chronic 2 / H411	1 4	-
Fettsäuren, Tallöl, Ver- bindungen mit Oleylamin	CAS-Nr. 85711-55-3 EG-Nr. 288-315-1 REACH RegNr. 01-2119974148-28- xxxx	0,01 - < 0,1	Eye Dam. 1 / H318 Skin Sens. 1A / H317 STOT RE 2 / H373		-

Anm.

10(a): Die Einstufung als "karzinogen bei Einatmen": Gemische in Pulverform mit einem Gehalt von mindestens 1 % Titandioxid in Partikelform oder eingebunden in Partikel mit einem aerodynamischen Durchmesser von ≤ 10 μm.

GHS-HC: Harmonisierte Einstufung (die Einstufung des Stoffes entspricht dem Eintrag in der Liste gemäß 1272/2008/EG, Anhang VI)

IOELV: Stoff mit einem gemeinschaftlichen Grenzwert für die berufsbedingte Exposition

P(b): Eine Einstufung als karzinogen oder keimzellmutagen ist nicht erforderlich. Der Stoff enthält weniger als 0,1 Gewichtsprozent Benzol (EINECS-Nr. 200-753-7). Ist der Stoff nicht als karzinogen eingestuft, so sind zumindest die Sicherheitshinweise (102-)260-262-301 + 310-331 anzuwenden

V: Soll der Stoff in Form von Fasern in Verkehr gebracht werden (mit Durchmesser < 3 µm, Länge > 5 µm und Seitenverhältnis ≥ 3:1) oder als Stoffpartikel, die die WHO-Kriterien für Fasern erfüllen, oder als Partikel mit veränderter Oberflächenchemie, so müssen ihre gefährlichen Eigenschaften gemäß Titel II der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bewertet werden, um festzustellen, ob eine höhere Kategorie (Carc. 1B oder 1A) und/oder zusätzliche Expositionswege (oral oder dermal) angewandt werden sollten.

W: Es wurde festgestellt, dass die Gefahr einer karzinogenen Wirkung dieses Stoffes besteht, wenn lungengängiger Staub in Mengen eingeatmet wird, die zu einer signifikanten Beeinträchtigung der natürlichen Reinigungsmechanismen für Partikel in den Lungen führen.



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Stoffname	Spezifische Konzentrationsgrenzen	M-Faktoren	ATE	Expositionsweg
Fettsäuren, C18-ungesättigt, Trimere, Verbindungen mit Oleylamin	-	-	>1.570 ^{mg} / _{kg}	oral

Anmerkungen

Voller Wortlaut der H-Sätze in ABSCHNITT 16

ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

4.1 Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Anmerkungen

Betroffenen aus dem Gefahrenbereich bringen und hinlegen.

Betroffenen nicht unbeaufsichtigt lassen.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Bei Auftreten von Beschwerden oder in Zweifelsfällen ärztlichen Rat einholen.

Nach Inhalation

Für Frischluft sorgen.

Bei unregelmäßiger Atmung oder Atemstillstand sofort ärztlichen Beistand suchen und Erste-Hilfe-Maßnahmen einleiten.

Nach Kontakt mit der Haut

Mit viel Wasser und Seife waschen.

Nach Berührung mit den Augen

Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen.

Eventuell vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen.

Nach Aufnahme durch Verschlucken

Mund ausspülen. Kein Erbrechen herbeiführen.

Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt

Keine.

4.2 Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Narkotisierende Wirkungen.

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

4.3 Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine.

ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

5.1 Löschmittel

Geeignete Löschmittel

Sprühwasser, alkoholbeständiger Schaum, Feuerlöschpulver

Ungeeignete Löschmittel

Wasser im Vollstrahl

5.2 Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Brennbar.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Abschnitt 10.

Bei unzureichender Belüftung und/oder bei Gebrauch Bildung explosionsfähiger/leichtentzündlicher Dampf-/Luft-Gemische möglich.

Gefährliche Verbrennungsprodukte

Kohlenmonoxid (CO), Kohlendioxid (CO2)

5.3 Hinweise für die Brandbekämpfung

Behälter mit Sprühwasser kühlen.

Explosions- und Brandgase nicht einatmen.

Löschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Löschwasser nicht in Kanäle und Gewässer gelangen lassen.

Kontaminiertes Löschwasser getrennt sammeln.

Brandbekämpfung mit üblichen Vorsichtsmaßnahmen aus angemessener Entfernung.

Besondere Schutzausrüstung bei der Brandbekämpfung

Umluftunabhängiges Atemschutzgerät (autonomes Atemgerät, EN 133)

ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

6.1 Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Nicht für Notfälle geschultes Personal

Personen in Sicherheit bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

Alle Zündquellen entfernen, wenn gefahrlos möglich.

Verwendung geeigneter Schutzausrüstungen (einschließlich der in Abschnitt 8 des Sicherheitsdatenblatts genannten persönlichen Schutzausrüstung) zur Verhinderung der Kontamination von Haut, Augen und persönlicher Kleidung.

Einsatzkräfte

Bei Einwirkungen von Dämpfen, Stäuben, Aerosolen und Gasen ist ein Atemschutzgerät zu tragen.

6.2 Umweltschutzmaßnahmen

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

Verunreinigtes Waschwasser zurückhalten und entsorgen.

Falls der Stoff in offenes Gewässer oder Kanalisation gelangt, zuständige Behörde benachrichtigen.

6.3 Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Hinweise wie verschüttete Materialien an der Ausbreitung gehindert werden können

Abdecken der Kanalisationen.

Hinweise wie die Reinigung im Fall von Verschütten erfolgen kann

Verschüttete Mengen aufnehmen.

Absorbierende Stoffe (Sand, Kieselgur, Säurebindemittel, Universalbindemittel, Sägemehl, usw.).

Weitere Angaben betreffend Verschütten und Freisetzung

In geeigneten Behältern zur Entsorgung bringen.

Den betroffenen Bereich belüften.

6.4 Verweis auf andere Abschnitte

Deutschland: de

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

Persönliche Schutzausrüstung: siehe Abschnitt 8.

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Angaben zur Entsorgung: siehe Abschnitt 13.



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

7.1 Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Maßnahmen zur Verhinderung von Bränden sowie von Aerosol- und Staubbildung

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Von Zündquellen fernhalten - Nicht rauchen.

Maßnahmen gegen elektrostatische Entladungen treffen.

Maßnahmen zum Schutz der Umwelt

Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen; dieses Produkt und seinen Behälter der Problemabfallentsorgung zuführen.

Hinweise zur allgemeinen Hygiene am Arbeitsplatz

In Bereichen, in denen gearbeitet wird, nicht essen, trinken und rauchen.

Nach Gebrauch die Hände waschen.

Vorbeugender Hautschutz (Schutzcremes/Salben) wird empfohlen.

Vor dem Betreten von Bereichen, in denen gegessen wird, kontaminierte Kleidung und Schutzausrüstung ablegen.

7.2 Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Explosionsfähige Atmosphären

Nicht Temperaturen über 50 °C aussetzen.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Durch Entzündbarkeit bedingte Gefahren

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

Unverträgliche Stoffe oder Gemische

Unverträgliche Materialien: siehe Abschnitt 10.

Nicht durchstechen oder verbrennen, auch nicht nach Gebrauch.

Gegen äußere Einwirkungen schützen, wie

Hitze

Beachtung von sonstigen Informationen

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Anforderungen an die Belüftung

Sicherstellen einer ausreichenden Belüftung.

Spezielle Anforderungen an Lagerräume oder -behälter

Behälter dicht geschlossen an einem gut gelüfteten Ort aufbewahren.

Kühl halten.

Geeignete Verpackung

Es dürfen nur zugelassene Verpackungen (z.B. gemäß ADR) verwendet werden.

7.3 Spezifische Endanwendungen

Keine Informationen verfügbar.



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

8.1 Zu überwachende Parameter

Grenzv	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte)								
Land	Arbeitsstoff	CAS-Nr.	Identifi- kator	SMW [ppm]	SMW [mg/m³]	KZW [ppm]	KZW [mg/m³]	Hinweis	Quelle
DE	Kohlenwasserstoff- gemische, Verwen- dung als Lösemittel (Lösemittelkohlen- wasserstoffe), addi- tiv-frei, Fraktionen (RCP-Gruppen): C9- C14 Aliphaten	-	AGW	-	300	-	600	-	TRGS 900
DE	Butan	106-97-8	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600	-	TRGS 900
DE	n-Butan	106-97-8	MAK	1.000	2.400	4.000	9.600	-	DFG
DE	1-Methoxypropyla- cetat-2	108-65-6	MAK	50	270	50	270	-	DFG
DE	2-Methoxy-1-me- thylethylacetat	108-65-6	AGW	50	270	50	270	Y	TRGS 900
DE	Titandioxid	13463-67- 7	MAK	-	0,3	-	2,4	r, mult- density, ex-uf- dust	DFG
DE	Ethylacetat	141-78-6	MAK	200	750	400	1.500	-	DFG
DE	Ethylacetat	141-78-6	AGW	200	730	400	1.460	Y	TRGS 900
DE	Propan	74-98-6	AGW	1.000	1.800	4.000	7.200	-	TRGS 900
DE	Isobutan	75-28-5	AGW	1.000	2.400	4.000	9.600	-	TRGS 900
DE	Isobutan	75-28-5	MAK	1.000	2.400	4.000	9.600	-	DFG
EU	2-Methoxy-1-me- thylethylacetat	108-65-6	IOELV	50	275	100	550	Н	2000/39/EG
EU	Ethylacetat	141-78-6	IOELV	200	734	400	1.468	-	2017/164/E U

Hinweis

ex-uf-dust ausgenommen sind ultrafeine Partikel

H hautresorptiv

KZW Kurzzeitwert (Grenzwert für Kurzzeitexposition): Grenzwert der nicht überschritten werden soll, auf eine Dauer von 15 Minu-

ten bezogen (soweit nicht anders angegeben)

mult-density multipliziert mit der Materialdichte

r alveolengängige Fraktion

SMW Schichtmittelwert (Grenzwert für Langzeitexposition): Zeitlich gewichteter Mittelwert, gemessen oder berechnet für einen Be-

zugszeitraum von acht Stunden (soweit nicht anders angegeben)

ein Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des biologischen Grenzwertes (BGW)

nicht befürchtet zu werden



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Für die menschliche Gesundheit maßgebliche Werte

Stoffname	CAS-Nr.	End- punkt	Schwellen- wert	Schutzziel, Exposi- tionsweg	Verwendung in	Expositionsdauer
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	-	DNEL	871 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi sche Wirkungen
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	-	DNEL	77 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi sche Wirkungen
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	-	DNEL	871 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi sche Wirkungen
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	-	DNEL	77 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi sche Wirkungen
Titandioxid	13463-67-7	DNEL	1,25 mg/m³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - lokale Wirkungen
2-Methoxy-1-methy- lethylacetat	108-65-6	DNEL	275 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi sche Wirkungen
2-Methoxy-1-methy- lethylacetat	108-65-6	DNEL	796 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi sche Wirkungen
Ethylacetat	141-78-6	DNEL	734 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi sche Wirkungen
Ethylacetat	141-78-6	DNEL	734 mg/m ³	Mensch, inhalativ	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - lokale Wirkungen
Ethylacetat	141-78-6	DNEL	63 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi sche Wirkungen
Fettsäuren, C18-un- gesättigt, Trimere, Verbindungen mit Oleylamin	147900-93-4	DNEL	0,024 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - systemi sche Wirkungen
Fettsäuren, Tallöl, Verbindungen mit Oleylamin	85711-55-3	DNEL	0,024 mg/kg KG/Tag	Mensch, dermal	Arbeitnehmer (Indu- strie)	chronisch - system sche Wirkungen

Für die Umwelt maßgebliche Werte

Relevante PNEC von Bestandteilen							
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment			
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	PNEC	0,635 ^{mg} / _l	Süßwasser			



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Relevante PNEC von Bestandt	eilen			
Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Schwellenwert	Umweltkompartiment
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	PNEC	0,064 ^{mg} / _l	Meerwasser
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	PNEC	100 ^{mg} / _l	Kläranlage (STP)
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	PNEC	3,29 ^{mg} / _{kg}	Süßwassersediment
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	PNEC	0,329 ^{mg} / _{kg}	Meeressediment
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	PNEC	0,29 ^{mg} / _{kg}	Boden
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	0,24 ^{mg} / _l	Süßwasser
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	0,024 ^{mg} / _l	Meerwasser
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	650 ^{mg} / _l	Kläranlage (STP)
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	1,15 ^{mg} / _{kg}	Süßwassersediment
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	0,115 ^{mg} / _{kg}	Meeressediment
Ethylacetat	141-78-6	PNEC	0,148 ^{mg} / _{kg}	Boden
Fettsäuren, C18-ungesättigt, Trime- re, Verbindungen mit Oleylamin	147900-93-4	PNEC	6 ^{μg} / _I	Süßwasser
Fettsäuren, C18-ungesättigt, Trime- re, Verbindungen mit Oleylamin	147900-93-4	PNEC	0,6 ^{µg} / _l	Meerwasser
Fettsäuren, C18-ungesättigt, Trime- re, Verbindungen mit Oleylamin	147900-93-4	PNEC	2,46 ^{mg} / _{kg}	Süßwassersediment
Fettsäuren, C18-ungesättigt, Trime- re, Verbindungen mit Oleylamin	147900-93-4	PNEC	0,25 ^{mg} / _{kg}	Meeressediment
Fettsäuren, C18-ungesättigt, Trime- re, Verbindungen mit Oleylamin	147900-93-4	PNEC	0,28 ^{mg} / _{kg}	Boden

8.2 Begrenzung und Überwachung der Exposition

Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Verwendung einer örtlichen und generellen Lüftung.

Individuelle Schutzmaßnahmen (persönliche Schutzausrüstung)

Augen-/Gesichtsschutz

Schutzbrille/Gesichtsschutz tragen. (EN 166)

Handschutz

Schutzhandschuhe						
Material	Materialstärke	Durchbruchszeit des Handschuhmaterials				
NBR: Acrylnitril-Butadien-Kautschuk	≥ 0,4 mm	>10 Minuten (Permeationslevel: 1)				
PVA: Polyvinylalkohol	≥ 0,5 mm	>10 Minuten (Permeationslevel: 1)				

Geeignete Schutzhandschuhe tragen.

Geeignet ist ein nach EN 374 geprüfter Chemikalienschutzhandschuh.

Vor Gebrauch auf Dichtheit/Undurchlässigkeit überprüfen.

Es wird empfohlen, die Chemikalienbeständigkeit der oben genannten Schutzhandschuhe für spezielle Anwendungen mit dem Handschuhhersteller abzuklären.



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Körperschutz

Schutzkleidung gegen flüssige Chemikalien. (EN 13832, EN 340, EN 13034, EN 14605).

Atemschutz

Bei unzureichender Belüftung Atemschutz tragen. Beim Versprühen geeignetes Atemschutzgerät anlegen. (EN 136, EN 140, EN 14387, EN 143, EN 149).

Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition

Zur Vermeidung einer Kontamination der Umwelt geeigneten Behälter verwenden. Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1 Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand flüssig, (Sprühaerosol)

Farbe rot

Geruch nach Lösemitteln

aromatisch

Schmelzpunkt/Gefrierpunkt nicht anwendbar

Siedepunkt oder Siedebeginn und Siedebereich nicht bestimmt

Entzündbarkeit entzündbares Aerosol gemäß GHS-Kriterien

Untere und obere Explosionsgrenze nicht bestimmt

Flammpunkt nicht bestimmt

Zündtemperatur nicht anwendbar

(Aerosol)

Zersetzungstemperatur nicht relevant

pH-Wert nicht bestimmt

Viskosität nicht relevant

(Aerosol)

Löslichkeit(en)

Wasserlöslichkeit nicht bestimmt

Verteilungskoeffizient n-Oktanol/Wasser (log-Wert) nicht bestimmt

Dampfdruck nicht bestimmt

Dichte und/oder relative Dichte

Dichte $<1 \, {\rm g/_{cm^3}}$ bei 20 $^{\circ}$ C

Relative Dampfdichte zu dieser Eigenschaft liegen keine Informationen vor



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Partikeleigenschaften nicht relevant

(Aerosol)

9.2 Sonstige Angaben

Angaben über physikalische Gefahrenklassen es liegen keine zusätzlichen Angaben vor

Sonstige sicherheitstechnische Kenngrößen

Treibmittelgehalt 30 %

ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

10.1 Reaktivität

Entzündungsgefahr.

10.2 Chemische Stabilität

Das Material ist unter normalen Umgebungsbedingungen und unter den bei Lagerung und Handhabung zu erwartenden Temperatur- und Druckbedingungen stabil.

Siehe unten "Zu vermeidende Bedingungen".

10.3 Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Es sind keine gefährlichen Reaktionen bekannt.

10.4 Zu vermeidende Bedingungen

Von Hitze, heißen Oberflächen, Funken, offenen Flammen sowie anderen Zündquellenarten fernhalten. Nicht rauchen.

Nicht gegen offene Flamme oder andere Zündquelle sprühen.

Enthält Gas unter Druck; kann bei Erwärmung explodieren.

Vor Sonnenbestrahlung schützen.

10.5 Unverträgliche Materialien

Oxidationsmittel

10.6 Gefährliche Zersetzungsprodukte

Vernünftigerweise zu erwartende, gefährliche Zersetzungsprodukte, die bei Verwendung, Lagerung, Verschütten und Erwärmung entstehen, sind nicht bekannt.

Gefährliche Verbrennungsprodukte: siehe Abschnitt 5.

ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

11.1 Angaben zu den Gefahrenklassen im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Einstufungsverfahren

Soweit nichts anderes angegeben ist, basiert die Einstufung auf: Gemischbestandteile (Additivitätsformel).

Einstufung gemäß GHS (1272/2008/EG, CLP)

Akute Toxizität

Die Kriterien für die Einstufung in diese Gefahrenklasse sind nicht erfüllt.



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Akute Toxizität von Bestandteilen

Schätzwert akuter Toxizität (ATE) von Bestandteilen					
Stoffname	CAS-Nr.	Expositionsweg	ATE		
Fettsäuren, C18-ungesättigt, Trimere, Verbindungen mit Oleylamin	147900-93-4	oral	>1.570 ^{mg} / _{kg}		

Stoffname	CAS-Nr.	Expositi- onsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cycli- sche Verbindungen, <2% Aromaten	-	oral	LD0	>15.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte	OECD Guideli- ne 401	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cycli- sche Verbindungen, <2% Aromaten	-	dermal	LD0	≥3.160 ^{mg} / _{kg}	Kaninchen	OECD Guideli- ne 402	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cycli- sche Verbindungen, <2% Aromaten	-	inhalativ: Staub/Ne- bel	LC50	≥6.100 ^{mg} / _{m³} /4h	Ratte	OECD Guideli- ne 403	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cycli- sche Verbindungen, <2% Aromaten	-	oral	LD0	>15.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte	OECD Guideli- ne 401	ECHA
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cycli- sche Verbindungen, <2% Aromaten	-	dermal	LD0	>2.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte	OECD Guideli- ne 402	ECHA
Titandioxid	13463-67-7	oral	LD50	>5.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte	-	ECHA Chem
Titandioxid	13463-67-7	inhalativ: Staub/Ne- bel	LC0	≥5,09 ^{mg} / _l /4h	Ratte, männlich	-	ЕСНА
2-Methoxy-1-methylethyla- cetat	108-65-6	oral	LD50	6.190 ^{mg} /	Ratte	OECD Guideli- ne 401	ECHA
2-Methoxy-1-methylethyla- cetat	108-65-6	dermal	LD0	>5.000 ^{mg} / _{kg}	Ratte	OECD Guideli- ne 402	ECHA
Ethylacetat	141-78-6	oral	LD50	5.620 ^{mg} /	Ratte	-	GESTIS
Ethylacetat	141-78-6	dermal	LD50	>20.000 mg/ _{kg}	Kaninchen	-	ECHA
Ethylacetat	141-78-6	inhalativ: Dampf	LC0	>22,5 ^{mg} / _l /4h	Ratte	-	ECHA
Fettsäuren, C18-ungesättigt, Trimere, Verbindungen mit Oleylamin	147900-93-4	oral	LD50	>1.570 ^{mg} / _{kg}	Ratte	-	-
Fettsäuren, Tallöl, Verbin-	85711-55-3	oral	LD50	>2.000 ^{mg}	Ratte	-	-



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Akute Toxizität von Bestandteilen									
Stoffname	CAS-Nr.	Expositi- onsweg	Endpunkt	Wert	Spezies	Methode	Quelle		
dungen mit Oleylamin				/ _{kg}					

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Schwere Augenschädigung/Augenreizung

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Sensibilisierung der Atemwege oder der Haut

Enthält Fettsäuren, C18-ungesättigt, Trimere, Verbindungen mit Oleylamin, Fettsäuren, Tallöl, Verbindungen mit Oleylamin. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

Keimzellmutagenität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Karzinogenität

Einstufung konnte nicht vorgenommen werden wegen:

Fehlende, nicht schlüssige oder schlüssige, aber für die Einstufung nicht ausreichende Daten.

Reproduktionstoxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger Exposition

Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter Exposition

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

Aspirationsgefahr

Ist nicht als aspirationsgefährlich einzustufen.

Sonstige Angaben

Wiederholter Kontakt kann zu spröder oder rissiger Haut führen.

11.2 Angaben über sonstige Gefahren

Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

12.1 Toxizität

(Akute) aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

(Akute) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Expositi- onsdau- er	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Kohlenwasser- stoffe, C9-C10, n- Alkane, Isoalkane, cyclische Verbin- dungen, <2% Aro- maten	-	LL50	96 h	>10 - <30 ^{mg} /	Regenbogenforel- le (Oncorhynchus mykiss)	OECD Guide- line 203	ECHA
Kohlenwasser- stoffe, C9-C10, n- Alkane, Isoalkane, cyclische Verbin- dungen, <2% Aro- maten	-	EL50	48 h	>22 - <46 ^{mg} /	Daphnia magna	OECD Guide- line 202	ECHA
Kohlenwasser- stoffe, C9-C10, n- Alkane, Isoalkane, cyclische Verbin- dungen, <2% Aro- maten	-	EL50	72 h	1.000 ^{mg} / _I	Alge (Pseudo- kirchneriella sub- capitata)	OECD Guide- line 201	ECHA
Kohlenwasser- stoffe, C9-C10, n- Alkane, Isoalkane, cyclische Verbin- dungen, <2% Aro- maten	-	EL50	48 h	1,065 ^{mg} / _I	Tetrahymena py- riformis	Qsar	ECHA
Kohlenwasser- stoffe, C9-C11, n- Alkane, Isoalkane, cyclische Verbin- dungen, <2% Aro- maten	-	LL50	96 h	>1.000 ^{mg} / _I	Regenbogenforel- le (Oncorhynchus mykiss)	OECD Guide- line 203	ECHA
Kohlenwasser- stoffe, C9-C11, n- Alkane, Isoalkane, cyclische Verbin- dungen, <2% Aro- maten	-	LL50	48 h	>1.000 ^{mg} / _I	Daphnia magna	OECD Guide- line 202	ECHA
Kohlenwasser- stoffe, C9-C11, n- Alkane, Isoalkane, cyclische Verbin- dungen, <2% Aro- maten	-	EL50	48 h	>1.000 ^{mg} / _I	Daphnia magna	OECD Guide- line 202	ECHA
Kohlenwasser- stoffe, C9-C11, n- Alkane, Isoalkane, cyclische Verbin- dungen, <2% Aro- maten	-	EL50	72 h	>1.000 ^{mg} / _I	Alge (Raphidoce- lis subcapitata)	OECD Guide- line 201	ECHA
Kohlenwasser- stoffe, C9-C11, n- Alkane, Isoalkane, cyclische Verbin- dungen, <2% Aro-	-	EL50	48 h	0,95 ^{mg} / _l	Tetrahymena py- riformis	Qsar	ECHA



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Expositi- onsdau- er	Wert	Spezies	Methode	Quelle
maten							
Titandioxid	13463-67-7	EC50	48 h	>100 ^{mg} / _I	Daphnia magna	-	ECHA Chem
Titandioxid	13463-67-7	ErC50	72 h	>100 ^{mg} / _I	Alge (Raphidoce- lis subcapitata)	OECD Guide- line 201	ECHA Chem
2-Methoxy-1-me- thylethylacetat	108-65-6	LC50	96 h	100 – 180 ^{mg} /	Regenbogenforel- le (Oncorhynchus mykiss)	OECD Guide- line 203	ECHA
2-Methoxy-1-me- thylethylacetat	108-65-6	EC50	48 h	>500 ^{mg} / _I	Daphnia magna	EU method C.2	ECHA
2-Methoxy-1-me- thylethylacetat	108-65-6	ErC50	96 h	>1.000 ^{mg} / _I	Alge (Pseudo- kirchneriella sub- capitata)	OECD Guide- line 201	ECHA
Ethylacetat	141-78-6	LC50	96 h	230 ^{mg} / _l	amerikanische El- ritze (Pimephales promelas)	-	ECHA
Ethylacetat	141-78-6	EC50	96 h	220 ^{mg} / _l	amerikanische El- ritze (Pimephales promelas)	-	ECHA
Fettsäuren, C18- ungesättigt, Tri- mere, Verbindun- gen mit Oleylamin	147900-93-4	LL50	96 h	>100 ^{mg} / _I	Regenbogenforel- le (Oncorhynchus mykiss)	-	-
Fettsäuren, C18- ungesättigt, Tri- mere, Verbindun- gen mit Oleylamin	147900-93-4	EL50	48 h	>100 ^{mg} / ₁	Daphnia magna	-	-
Fettsäuren, C18- ungesättigt, Tri- mere, Verbindun- gen mit Oleylamin	147900-93-4	EL50	72 h	4 ^{mg} / _l	Alge (Pseudo- kirchneriella sub- capitata)	-	-
Fettsäuren, Tallöl, Verbindungen mit Oleylamin	85711-55-3	LL50	96 h	>100 ^{mg} / _I	Regenbogenforel- le (Oncorhynchus mykiss)	-	-
Fettsäuren, Tallöl, Verbindungen mit Oleylamin	85711-55-3	EL50	48 h	15,2 ^{mg} / _l	Daphnia magna	-	-
Fettsäuren, Tallöl, Verbindungen mit Oleylamin	85711-55-3	EL50	72 h	6 ^{mg} / _I	Alge (Pseudo- kirchneriella sub- capitata)	-	-

(Chronische) aquatische Toxizität

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

(Chronische) aquatische Toxizität von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Expositi- onsdau- er	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Kohlenwasser- stoffe, C9-C10, n- Alkane, Isoalkane, cyclische Verbin- dungen, <2% Aro- maten	-	NOELR	28 d	0,182 ^{mg} / _i	Regenbogenforel- le (Oncorhynchus mykiss)	Qsar	ECHA
Kohlenwasser- stoffe, C9-C10, n- Alkane, Isoalkane, cyclische Verbin- dungen, <2% Aro- maten	-	NOELR	21 d	0,317 ^{mg} / _i	Daphnia pulex	Qsar	ECHA
Kohlenwasser- stoffe, C9-C10, n- Alkane, Isoalkane, cyclische Verbin- dungen, <2% Aro- maten	-	NOELR	72 h	<1 ^{mg} / _I	Alge (Pseudo- kirchneriella sub- capitata)	OECD Guide- line 201	ECHA
Kohlenwasser- stoffe, C9-C11, n- Alkane, Isoalkane, cyclische Verbin- dungen, <2% Aro- maten	-	NOELR	72 h	3 ^{mg} / _I	Alge (Raphidoce- lis subcapitata)	OECD Guide- line 201	ECHA
Titandioxid	13463-67-7	EC50	3 h	>1.000 ^{mg} / _l	Belebtschlamm eines überwie- gend kommuna- len Abwassers	OECD Guide- line 209	ECHA Chem
Titandioxid	13463-67-7	NOEC	21 d	≥2,7 ^{mg} / _I	Daphnia magna	OECD Guide- line 202	ECHA Chem
Titandioxid	13463-67-7	NOEC	72 h	≥100 ^{mg} / _I	Alge (Raphidoce- lis subcapitata)	OECD Guide- line 201	ECHA Chem
Titandioxid	13463-67-7	LOEC	3 h	>1.000 ^{mg} / _I	Belebtschlamm eines überwie- gend kommuna- len Abwassers	OECD Guide- line 209	ECHA Chem
2-Methoxy-1-me- thylethylacetat	108-65-6	EC50	21 d	>100 ^{mg} / _I	Daphnia magna	OECD Guide- line 211	ECHA
2-Methoxy-1-me- thylethylacetat	108-65-6	NOEC	21 d	≥100 ^{mg} / _I	Daphnia magna	OECD Guide- line 211	ECHA
2-Methoxy-1-me- thylethylacetat	108-65-6	LOEC	72 h	>1.000 ^{mg} / _I	Alge (Pseudo- kirchneriella sub- capitata)	OECD Guide- line 201	ECHA
2-Methoxy-1-me- thylethylacetat	108-65-6	Wachstum (EbCx) 10%	30 min	>1.000 ^{mg} / _I	Belebtschlamm	OECD Guide- line 209	ECHA
Ethylacetat	141-78-6	NOEC	21 d	2,4 ^{mg} / _I	Daphnia magna	OECD Guide- line 211	ECHA
Ethylacetat	141-78-6	NOEC	72 h	>100 ^{mg} /	Alge (Desmodes- mus subspicatus)	OECD Guide- line 201	ECHA



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Stoffname	CAS-Nr.	Endpunkt	Expositi- onsdau- er	Wert	Spezies	Methode	Quelle
Fettsäuren, Tallöl, Verbindungen mit Oleylamin	85711-55-3	LOEC	21 d	4,6 ^{mg} / _l	wirbellose Was- serlebewesen	-	ECHA

12.2 Persistenz und Abbaubarkeit

Biologische Abbaubarkeit

Es liegen keine Prüfdaten für das komplette Gemisch vor.

Abbaubarkeit von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	Prozess	Abbaurate	Zeit	Methode	Quelle
Kohlenwasser- stoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoal- kane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	-	Sauerstoffver- brauch	89 %	28 d	OECD Guideline 301 F	ECHA
Kohlenwasser- stoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoal- kane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	-	Sauerstoffver- brauch	80 %	28 d	OECD Guideline 301 F	ECHA
2-Methoxy-1- methylethylace- tat	108-65-6	Sauerstoffver- brauch	83 %	28 d	OECD Guideline 301 F	ECHA
Ethylacetat	141-78-6	Sauerstoffver- brauch	69 %	20 d	-	ECHA
Fettsäuren, C18- ungesättigt, Tri- mere, Verbin- dungen mit Oleylamin	147900-93-4	Sauerstoffver- brauch	27 %	28 d	-	-
Fettsäuren, Tall- öl, Verbindun- gen mit Oleylamin	85711-55-3	Sauerstoffver- brauch	87 %	28 d	-	-

Persistenz

Es liegen keine Daten vor.

12.3 Bioakkumulationspotenzial

Bioakkumulationspotenzial von Bestandteilen

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n- Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	-	≥6,91 - ≤1.582	≥1,99 - ≤5,25
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-	-	≥30,85 - ≤2.626	≥3,17 – ≤6,23 (pH-Wert: ~7, 20



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Stoffname	CAS-Nr.	BCF	Log KOW
Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten			°C)
2-Methoxy-1-methylethylacetat	108-65-6	-	1,2 (pH-Wert: 6,8, 20 °C)
Ethylacetat	141-78-6	30	0,68 (pH-Wert: 7, 25 °C)
Fettsäuren, C18-ungesättigt, Trimere, Verbindungen mit Oleylamin	147900-93-4	-	>5,7 (20 °C)
Fettsäuren, Tallöl, Verbindun- gen mit Oleylamin	85711-55-3	-	>6,2 (pH-Wert: 4, 25 °C)

12.4 Mobilität im Boden

Es liegen keine Daten vor.

12.5 Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Enthält keinen PBT-/vPvB-Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

12.6 Endokrinschädliche Eigenschaften

Enthält keinen endokrinen Disruptor (ED) in einer Konzentration von ≥ 0,1%.

12.7 Andere schädliche Wirkungen

Es liegen keine Daten vor.

Anmerkungen

Wassergefährdungsklasse, WGK: 2.

Das Eindringen in die Kanalisation oder in Oberflächen- und Grundwasser verhindern.

ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

13.1 Verfahren der Abfallbehandlung

Dieses Produkt und sein Behälter sind als gefährlicher Abfall zu entsorgen.

Für die Entsorgung über Abwasser relevante Angaben

Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Abfallbehandlung von Behältern/Verpackungen

Vollständig entleerte Verpackungen können einer Verwertung zugeführt werden.

Kontaminierte Verpackungen sind wie der Stoff zu behandeln.

Anmerkungen

Bitte beachten Sie die einschlägigen nationalen oder regionalen Bestimmungen.

ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

14.1 UN-Nummer oder ID-Nummer

ADR/RID/ADN UN1950
IMDG-Code UN1950
ICAO-TI UN1950

14.2 Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

ADR/RID/ADN DRUCKGASPACKUNGEN

IMDG-Code AEROSOLS

ICAO-TI Aerosols, flammable

14.3 Transportgefahrenklassen

ADR/RID/ADN 2 (2.1)
IMDG-Code 2.1

ICAO-TI 2.1

14.4 Verpackungsgruppe -

14.5 Umweltgefähren umweltgefährdend (ADN)

14.6 Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender -

14.7 Massengutbeförderung auf dem Seeweg gemäß IMO-

Instrumenten

14.8 Angaben nach den einzelnen UN-Modellvorschriften

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN) Zusätzliche Angaben

Vermerke im Beförderungspapier UN1950, DRUCKGASPACKUNGEN, 2.1, (D)

Klassifizierungscode 5F
Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) 190, 327, 344, 625

Freigestellte Mengen (EQ) E0

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

Beförderungskategorie (BK) 2

Tunnelbeschränkungscode (TBC) D

Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen (ADN) Zusätzliche Angaben

Anzahl der Kegel/blauen Lichter 1

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG) Zusätzliche Angaben

Meeresschadstoff (Marine Pollutant) -

Gefahrzettel 2.1





Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Sondervorschriften (SV) 63, 190, 277, 327, 344, 381, 959

Freigestellte Mengen (EQ) E0

Begrenzte Mengen (LQ) 1 L

EmS F-D, S-U

Staukategorie (stowage category) -

Internationale Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO-IATA/DGR) Zusätzliche Angaben

Gefahrzettel 2.1



Sondervorschriften (SV) A145, A167

Freigestellte Mengen (EQ) E0

Begrenzte Mengen (LQ) 30 kg

ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

15.1 Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

Einschlägige Bestimmungen der Europäischen Union (EU)

Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII

Name	Name lt. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung
Ethylacetat	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Ein- stufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	-	R3
Ethylacetat	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	-	R40
Ethylacetat	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Ma- ke-up	-	R75
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoal- kane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	-	R3
Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoal- kane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	-	R40
Fettsäuren, C18-ungesättigt, Trimere, Verbindungen mit Oleylamin	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	-	R3
Fettsäuren, Tallöl, Verbindungen mit Oleylamin	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Ein- stufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	-	R3
Titandioxid	Stoffe in Tätowierfarben und Permanent Ma- ke-up	-	R75
2-Methoxy-1-methylethylacetat	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr.	-	R3



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Name	Name It. Verzeichnis	CAS-Nr.	Beschränkung
	1272/2008/EG		
2-Methoxy-1-methylethylacetat	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	-	R40
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoal- kane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	dieses Produkt erfüllt die Kriterien für die Einstufung gemäß der Verordnung Nr. 1272/2008/EG	-	R3
Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoal- kane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	-	R40
Butan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	-	R40
Propan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	-	R40
Isobutan	entzündbar / selbstentzündlich (pyrophor)	-	R40

Legende

- Legenae
- 1. Dürfen nicht verwendet werden
- in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind;
- in Scherzspielen:
- in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.
- 2. Erzeugnisse, die die Anforderungen von Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.
- 3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern
- sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und
- deren Aspiration als gefährlich eingestuft ist und die mit H304 gekennzeichnet sind.
- 4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für Normung (CEN) verabschiedete europäische Norm für dekorative Öllampen (EN 14059).
- 5. Unbeschadet der Durchführung anderer Unionsbestimmungen über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen stellen die Lieferanten vor dem Inverkehrbringen sicher, dass folgende Anforderungen erfüllt sind:
- a) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren"; sowie ab dem 1. Dezember 2010: "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen";
- b) flüssige Grillanzünder, die mit H304 gekennzeichnet und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmt sind, tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: 'Bereits ein kleiner Schluck flüssiger Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen';
- c) Mit H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt.
- R40 1. Dürfen weder als Stoff noch als Gemisch in Aerosolpackungen verwendet werden, die dazu bestimmt sind, für Unterhaltungsund Dekorationszwecke an die breite Öffentlichkeit abgegeben zu werden, wie z. B. für
 - Dekorationen mit metallischen Glanzeffekten, insbesondere für Festlichkeiten,
 - künstlichen Schnee und Reif,
 - unanständige Geräusche,
 - Luftschlangen,
 - Scherzexkremente,
 - Horntöne für Vergnügungen,
 - Schäume und Flocken zu Dekorationszwecken,
 - künstliche Spinnweben,
 - Stinkbomben.
 - 2. Unbeschadet der Anwendung sonstiger gemeinschaftlicher Vorschriften auf dem Gebiet der Einstufung, Verpackung und Etikettierung von Stoffen muss der Lieferant vor dem Inverkehrbringen gewährleisten, dass die Verpackung der oben genannten Aerosolpackungen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist: "Nur für gewerbliche Anwender".
 - 3. Abweichend davon gelten die Absätze 1 und 2 nicht für die in Artikel 8 Absatz 1 a der Richtlinie 75/324/EWG des Rates (2) genannten Aerosolpackungen.
 - 4. Die in Absatz 1 und 2 genannten Aerosolpackungen dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn sie den dort aufgeführten Anforderungen entsprechen.



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Legende

R75

- 1. Dürfen nicht in Gemischen zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr gebracht werden, und Gemische, die solche Stoffe enthalten, dürfen nach dem 4. Januar 2022 nicht für Tätowierungszwecke verwendet werden, wenn der fragliche Stoff oder die fraglichen Stoffe unter folgenden Umständen vorhanden sind:
- a) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als karzinogene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 oder als keimzellmutagene Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
- b) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als reproduktionstoxische Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
- c) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautsensibilisierend der Kategorie 1, 1A oder 1B eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,001 Gewichtsprozent beträgt;
- d) bei Stoffen, die in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als hautätzende Stoffe der Kategorie 1A, 1B oder 1C, als hautreizende Stoffe der Kategorie 2, als schwer augenschädigende Stoffe der Kategorie 1 oder als augenreizende Stoffe der Kategorie 2 eingestuft sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch
- i) bei einer Verwendung ausschließlich als pH-Regulator mindestens 0,1 Gewichtsprozent und
- ii) in allen anderen Fällen mindestens 0,01 Gewichtsprozent beträgt;
- e) bei Stoffen, die in Anhang II der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 (*1) aufgeführt sind, wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
- f) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte g (Art des Mittels, Körperteile) der Tabelle mindestens eine der folgenden Bedingungen angegeben ist:
- i) ,abzuspülende Mittel',
- ii) ,Nicht in Mitteln verwenden, die auf Schleimhäute aufgetragen werden',
- iii) ,Nicht in Augenmitteln verwenden', wenn die Konzentration des Stoffs im Gemisch mindestens 0,00005 Gewichtsprozent beträgt;
- g) bei Stoffen, für die in der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 Anhang IV Spalte h (Höchstkonzentration in der gebrauchsfertigen Zubereitung) oder Spalte i (Sonstige) der Tabelle eine Bedingung angegeben ist, wenn der Stoff in einer Konzentration oder auf eine sonstige Weise im Gemisch vorhanden ist, die nicht der in der betreffenden Spalte angegebenen Bedingung entspricht;
- h) bei Stoffen, die in der Anlage 13 dieses Anhangs aufgeführt sind, wenn der Stoff im Gemisch in mindestens der Konzentration vorhanden ist, die in der genannten Anlage für diesen Stoff als Grenzwert festgelegt ist.
- 2. Für die Zwecke dieses Eintrags bedeutet die Verwendung eines Gemisches 'für Tätowierungszwecke' das Injizieren oder Einbringen des Gemisches in die Haut, die Schleimhaut oder den Augapfel eines Menschen mittels eines beliebigen Verfahrens (einschließlich Verfahren, die gemeinhin als Permanent-Make-up, kosmetisches Tätowieren, Mikroblading und Mikropigmentierung bezeichnet werden), mit dem Ziel, eine Markierung oder ein Motiv auf dem Körper der Person zu erzeugen.
- 3. Treffen auf einen in Anlage 13 nicht aufgeführten Stoff mehrere der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der strengste Konzentrationsgrenzwert, der unter den betreffenden Buchstaben festgelegt ist. Trifft auf einen in Anlage 13 aufgeführten Stoff auch mindestens einer der in Absatz 1 Buchstaben a bis g genannten Punkte zu, gilt für diesen Stoff der in Absatz 1 Buchstabe h festgelegte Konzentrationsgrenzwert.
- 4. Abweichend davon gilt Absatz 1 bis zum 4. Januar 2023 nicht für folgende Stoffe:
- a) Pigment Blue 15:3 (CI 74160, EC-Nr. 205-685-1, CAS-Nr. 147-14-8);
- b) Pigment Green 7 (CI 74260, EG-Nr. 215-524-7, CAS-Nr. 1328-53-6).
- 5. Wird Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nach dem 4. Januar 2021 durch Einstufung oder Neueinstufung eines Stoffs so geändert, dass der Stoff damit unter Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d dieses Eintrags fällt oder er unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und liegt der Geltungsbeginn dieser ersten Einstufung oder Neueinstufung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie am Geltungsbeginn der Ersteinstufung oder der Neueinstufung wirksam.
- 6. Wird Anhang II oder Anhang IV der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 nach dem 4. Januar 2021 durch Aufnahme eines Stoffs oder durch Änderung des Eintrags zum betreffenden Stoff so geändert, dass der Stoff unter Absatz 1 Buchstabe e, f oder g dieses Eintrags fällt oder er dann unter einen anderen dieser Buchstaben fällt als vorher, und wird die Änderung nach dem je nach Lage des Falls in Absatz 1 oder Absatz 4 dieses Eintrags genannten Datum wirksam, wird diese Änderung für die Zwecke der Anwendung dieses Eintrags auf den betreffenden Stoff so behandelt, als würde sie 18 Monate nach Inkrafttreten des Rechtsakts wirksam, durch den die Änderung vorgenommen wurde.
- 7. Lieferanten, die ein Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke in Verkehr bringen, stellen sicher, dass es nach dem 4. Januar 2022 mit einer Kennzeichnung versehen ist, die folgende Informationen enthält:
- a) die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up';
- b) eine Referenznummer zur eindeutigen Identifizierung der Charge;
- c) das Verzeichnis der Bestandteile entsprechend der im Glossar der gemeinsamen Bezeichnungen von Bestandteilen nach Artikel 33 der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 eingeführten Nomenklatur oder, falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung vorhanden ist, die IUPAC-Bezeichnung. Falls keine gemeinsame Bestandteilsbezeichnung und keine IUPAC-Bezeichnung vorhanden ist, die CAS- und EG-Nummer. Die Bestandteile sind in absteigender Reihenfolge nach Gewicht oder Volumen der Bestandteile zum Zeitpunkt der Formulierung aufzuführen. "Bestandteil" bezeichnet jeden Stoff, der während der Formulierung hinzugefügt wurde und in dem Gemisch zur Verwendung für Tätowierungszwecke vorhanden ist. Verunreinigungen gelten nicht als Bestandteile. Muss die Bezeichnung eines als Bestandteil im Sinne dieses Eintrags verwendeten Stoffs nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 bereits auf dem Etikett angegeben werden, muss dieser Bestandteil nicht gemäß der vorliegenden Verordnung ausgewiesen werden; d) den zusätzlichen Hinweis "pH-Regulator" für Stoffe, auf die Absatz 1 Buchstabe d Ziffer i zutrifft;



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Legende

- e) den Hinweis "Enthält Nickel. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.", wenn das Gemisch Nickel unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
- f) den Hinweis ,Enthält Chrom (VI). Kann allergische Reaktionen hervorrufen.', wenn das Gemisch Chrom (VI) unterhalb des Konzentrationsgrenzwertes nach Anlage 13 enthält;
- g) Sicherheitshinweise für die Verwendung, soweit sie nicht bereits nach der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 auf dem Etikett angegeben werden müssen. Die Informationen müssen deutlich sichtbar, gut lesbar und dauerhaft angebracht sein. Die Informationen müssen in den Amtssprachen der Mitgliedstaaten, in denen das Gemisch in Verkehr gebracht wird, verfasst sein, sofern die betroffenen Mitgliedstaaten nicht etwas anderes bestimmen. Falls dies aufgrund der Größe der Verpackung erforderlich ist, sind die in Unterabsatz 1 außer Buchstabe a genannten Angaben stattdessen in die Gebrauchsanweisung aufzunehmen.
- Vor der Verwendung eines Gemisches zu Tätowierungszwecken hat die Person, die das Gemisch verwendet, der Person, die sich dem Verfahren unterzieht, die gemäß diesem Absatz auf der Verpackung oder in der Gebrauchsanweisung vermerkten Informationen zur Verfügung zu stellen.
- 8. Gemische, die nicht die Angabe 'Gemisch zur Verwendung in Tätowierungen oder Permanent-Make-up' tragen, dürfen nicht zu Tätowierungszwecken verwendet werden.
- 9. Dieser Eintrag gilt nicht für Stoffe, die bei einer Temperatur von 20 °C und einem Druck von 101,3 kPa gasförmig sind oder bei einer Temperatur von 50 °C einen Dampfdruck über 300 kPa erzeugen, mit Ausnahme von Formaldehyd (CAS-Nr. 50-00-0, EG-Nr. 200-001-8).
- 10. Dieser Eintrag gilt nicht für das Inverkehrbringen eines Gemisches zur Verwendung für Tätowierungszwecke oder für die Verwendung eines Gemisches für Tätowierungszwecke, wenn es ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im Sinne der Verordnung (EU) 2017/745 in Verkehr gebracht oder ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts im selben Sinne verwendet wird. Wenn das Gemisch möglicherweise nicht ausschließlich als Medizinprodukt oder Zubehör eines Medizinprodukts in Verkehr gebracht oder verwendet wird, gelten die Anforderungen der Verordnung (EU) 2017/745 und die der vorliegenden Verordnung kumulativ.

Verzeichnis der zulassungspflichtigen Stoffe (REACH, Anhang XIV) / SVHC - Kandidatenliste

Kein Bestandteil ist gelistet.

Seveso Richtlinie

2012/1	2012/18/EU (Seveso III)								
Nr.	Gefährlicher Stoff/Gefahrenkategorien	Mengenschwelle (in Tonne Betrieben der unterer	•	Anm.					
P3a	entzündbare Aerosole (mit entz. Gas oder entz. Fl., Kat. 1)	150	500	46)					

Hinweis

46) "entzündbares" Aerosol der Gefahrenkategorie 1 oder 2, umfasst entzündbare Gase der Gefahrenkategorie 1 oder 2 oder entzündbare Flüssigkeiten der Gefahrenkategorie 1

Anmerkung: Mengenschwelle = Netto

Richtlinie zur Beschränkung der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe in Elektro- und Elektronikgeräten (RoHS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über die Vermarktung und Verwendung von Ausgangsstoffen für Explosivstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung betreffend Drogenausgangsstoffe

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über Stoffe, die zum Abbau der Ozonschicht führen (ODS)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über die Aus- und Einfuhr gefährlicher Chemikalien (PIC)

Kein Bestandteil ist gelistet.

Verordnung über persistente organische Schadstoffe (POP)

Kein Bestandteil ist gelistet.



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Nationale Vorschriften (Deutschland)

Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV)

Wassergefährdungsklasse (WGK)

- Einstufung nach Anhang 1 (AwSV)

Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (Deutschland)

Nummer	Stoffgruppe	Klasse	Konz.	Massenstrom	Massenkonzen- tration	Hinweis
5.2.5	organische Stoffe	-	≥ 25 Gew %	0,5 ^{kg} / _h	50 ^{mg} / _{m³}	3)

Hinweis

der Massenstrom 0,50 kg/h oder die Massenkonzentration 50 mg/m³ darf, jeweils angegeben als Gesamtkohlenstoff, insgesamt nicht überschritten werden (ausgenommen staubförmige organische Stoffe)

Lagerung von Gefahrstoffen in ortsbeweglichen Behältern (TRGS 510) (Deutschland)

Lagerklasse (LGK)

2 B

(Aerosolpackungen oder Feuerzeuge)

Chemikalien-Verbotsverordnung - ChemVerbotsV

kein Bestandteil ist gelistet

Sonstige Angaben

Beschäftigungsbeschränkungen für Jugendliche nach § 22 JArbSchG beachten. Beschäftigungsbeschränkungen für Mütter nach §§11 und 12 MuSchG beachten!

15.2 Stoffsicherheitsbeurteilung

Für dieses Gemisch wurde vom Lieferanten keine Stoffsicherheitsbeurteilung durchgeführt.

ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

Vorgenommene Änderungen (überarbeitetes Sicherheitsdatenblatt)

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
1.1	Handelsname: Bodenmarkierungsspray DURALINE® 750 rot	Handelsname: DURALINE® 750 rot Bodenmarkierungsspray 750 ml Spraydose
1.2	Relevante identifizierte Verwendungen: Fussbodenbeschichtung für innen Industrielle und gewerbliche Anwendungen Verwendungen durch Verbraucher	Relevante identifizierte Verwendungen: Industrielle und gewerbliche Anwendungen Verwendungen durch Verbraucher Bodenmarkierfarbe
2.2	-	Sicherheitshinweise: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.2	-	Ergänzende Gefahrenmerkmale: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
2.2	-	Zusätzliche Kennzeichnung gemäß Richtlinie 75/324/EWG über Aerosolverpackungen: Symbole:



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Abschnitt	Ehemaliger Eintrag (Text/Wert)	Aktueller Eintrag (Text/Wert)
		umgekehrtes Epsilon
2.2	Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten	Gefährliche Bestandteile zur Kennzeichnung: Kohlenwasserstoffe, C9-C10, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten 2-Methoxy-1-methylethylacetat Kohlenwasserstoffe, C9-C11, n-Alkane, Isoalkane, cyclische Verbindungen, <2% Aromaten Ethylacetat
3.2	-	Gefährliche Bestandteile: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1	-	Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition (Arbeitsplatzgrenzwerte): Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1	-	Relevante DNEL von Bestandteilen: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
8.1	-	Relevante PNEC von Bestandteilen: Änderung in der Auflistung (Tabelle)
15.1	-	Beschränkungen gemäß REACH, Anhang XVII: Änderung in der Auflistung (Tabelle)

Abkürzungen und Akronyme

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
2000/39/EG	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer ersten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates
2017/164/EU	Richtlinie der Kommission zur Festlegung einer vierten Liste von Arbeitsplatz-Richtgrenzwerten in Durchführung der Richtlinie 98/24/EG des Rates und zur Änderung der Richtlinien 91/322/EWG, 2000/39/EG und 2009/161/EU der Kommission
Acute Tox.	Akute Toxizität
ADN	Accord européen relatif au transport international des marchandises dangereuses par voies de navigation intérieures (Europäisches Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf Binnenwasserstraßen)
ADR	Accord relatif au transport international des marchandises dangereuses par route (Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße)
ADR/RID/ADN	Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße/Schiene/Binnenwasserstraße (ADR/RID/ADN)
AGW	Arbeitsplatzgrenzwert
Aquatic Chronic	Gewässergefährdend (chronische aquatische Toxizität)
Asp. Tox.	Aspirationsgefahr
ATE	Acute Toxicity Estimate (Schätzwert akuter Toxizität)
BCF	Bioconcentration factor (Biokonzentrationsfaktor)
Carc.	Karzinogenität
CAS	Chemical Abstracts Service (Datenbank von chemischen Verbindungen und deren eindeutigem Schlüssel, der CAS Registry Number)
CLP	Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
DFG	Deutsche Forschungsgemeinschaft MAK-und BAT-Werte-Liste, Senatskommission zur Prüfung gesundheitsschädlicher Arbeitsstoffe, Wiley-VCH, Weinheim
DGR	Dangerous Goods Regulations (Gefahrgutvorschriften) Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter, siehe IATA/DGR
DNEL	Derived No-Effect Level (abgeleitete Expositionshöhe ohne Beeinträchtigung)
EC50	Effective Concentration 50 % (Wirksame Konzentration 50 %). Die EC50 entspricht der Konzentration eines geprüften Stoffes, die eine Wirkung (z.B. auf das Wachstum) in einem gegebenen Zeitraum um 50 % ändert
ED	Endokriner Disruptor
EG-Nr.	Das EG-Verzeichnis (EINECS, ELINCS und das NLP-Verzeichnis) ist die Quelle für die siebenstellige EC-Nummer als Kennzahl für Stoffe in der EU (Europäische Union)
EINECS	European Inventory of Existing Commercial Chemical Substances (europäisches Verzeichnis der auf dem Markt vorhandenen chemischen Stoffe)
EL50	Effective Loading 50 %: EL50 ist die Beladungsrate, die benötigt wird, um in 50% der Testorganismen einen Effekt hervorzurufen
ELINCS	European List of Notified Chemical Substances (europäische Liste der angemeldeten chemischen Stoffe)
EmS	Emergency Schedule (Notfall Zeitplan)
ErC50	≡ EC50: bei diesem Verfahren diejenige Konzentration der Prüfsubstanz, die im Vergleich zur Kontrolle zu einer 50 %igen Abnahme entweder des Wachstums (EbC50) oder der Wachstumsrate (ErC50) führt
Eye Dam.	Schwer augenschädigend
Eye Irrit.	Augenreizend
Flam. Liq.	Entzündbare Flüssigkeit
GHS	"Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals" "Global harmonisiertes System zur Einstufung und Kennzeichnung von Chemikalien", das die Vereinten Nationen entwickelt haben
IATA	International Air Transport Association (Internationale Flug-Transport-Vereinigung)
IATA/DGR	Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr)
ICAO	International Civil Aviation Organization (internationale Zivilluftfahrt-Organisation)
ICAO-TI	Technical instructions for the safe transport of dangerous goods by air (Technische Anweisungen für die sichere Beförderung gefährlicher Güter im Luftverkehr)
IMDG	International Maritime Dangerous Goods Code (internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen)
IMDG-Code	International Maritime Dangerous Goods Code
Index-Nr.	Die Indexnummer ist der in Anhang VI Teil 3 der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 angegebene Identifizierungs-Code
IOELV	Arbeitsplatz-Richtgrenzwert
KZW	Kurzzeitwert
LC50	Lethal Concentration 50 % (Letale Konzentration 50 %): LC50 ist die Konzentration eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LD50	Lethal Dose 50 % (Letale Dosis 50 %): LD50 ist die Dosis eines geprüften Stoffes, die in einem vorgegebenen Zeitraum zu einer Letalität von 50 % führt
LGK	Lagerklasse gemäß TRGS 510, Deutschland
LL50	Lethal Loading 50 %: LL50 ist die Beladungsrate, die zu einer Lethalität von 50 % führt



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Abk.	Beschreibungen der verwendeten Abkürzungen
LOEC	Lowest Observed Effect Concentration (niedrigste Konzentration mit beobachtbarer Wirkung)
log KOW	n-Octanol/Wasser
NLP	No-Longer Polymer (nicht-länger-Polymer)
NOEC	No Observed Effect Concentration (höchste geprüfte Konzentration ohne beobachtete schädliche Wirkung)
NOELR	No Observed Effect Loading Rate (Beladungsrate ohne beobachtbare Wirkung)
PBT	Persistent, Bioakkumulierbar und Toxisch
PNEC	Predicted No-Effect Concentration (abgeschätzte Nicht-Effekt-Konzentration)
ppm	Parts per million (Teile pro Million)
REACH	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals (Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe)
RID	Règlement concernant le transport International ferroviaire des marchandises Dangereuses (Ordnung für die internationale Eisenbahnbeförderung gefährlicher Güter)
Skin Sens.	Sensibilisierung der Haut
SMW	Schichtmittelwert
STOT RE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (wiederholte Exposition)
STOT SE	Spezifische Zielorgan-Toxizität (einmalige Exposition)
SVHC	Substance of Very High Concern (besonders besorgniserregender Stoff)
TRGS	Technische Regeln für Gefahrstoffe (Deutschland)
TRGS 900	Arbeitsplatzgrenzwerte (TRGS 900)
vPvB	Very Persistent and very Bioaccumulative (sehr persistent und sehr bioakkumulierbar)

Wichtige Literatur und Datenquellen

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung (Classification, Labelling and Packaging) von Stoffen und Gemischen.

Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH), geändert mit 2020/878/EU.

Beförderung gefährlicher Güter auf Straße, Schiene oder Binnenwasserstraßen (ADR/RID/ADN).

Internationaler Code für die Beförderung gefährlicher Güter mit Seeschiffen (IMDG).

Dangerous Goods Regulations (DGR) for the air transport (IATA) (Regelwerk für den Transport gefährlicher Güter im Luftverkehr).

Einstufungsverfahren

Physikalische und chemische Eigenschaften.

Gesundheitsgefahren.

Umweltgefahren.

Das Verfahren zur Einstufung des Gemisches beruht auf den Gemischbestandteilen (Additivitätsformel).

Liste der einschlägigen Sätze (Code und Wortlaut wie in Abschnitt 2 und 3 angegeben)

Code	Text
H222	Extrem entzündbares Aerosol.
H225	Flüssigkeit und Dampf leicht entzündbar.
H226	Flüssigkeit und Dampf entzündbar.



Nummer der Fassung: 2.0 Überarbeitet am: 10.06.2025

Code	Text
H229	Behälter steht unter Druck: Kann bei Erwärmung bersten.
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken.
H304	Kann bei Verschlucken und Eindringen in die Atemwege tödlich sein.
H317	Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
H318	Verursacht schwere Augenschäden.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H336	Kann Schläfrigkeit und Benommenheit verursachen.
H351	Kann vermutlich Krebs erzeugen.
H373	Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition.
H411	Giftig für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.
H412	Schädlich für Wasserorganismen, mit langfristiger Wirkung.

Zuständig für das Sicherheitsdatenblatt

 C.S.B. GmbH
 Telefon: +49 (0) 2151 - 652086 - 0

 Dujardinstr. 5
 Telefax: +49 (0) 2151 - 652086 - 9

 47829 Krefeld
 E-Mail: info@csb-compliance.com

 Deutschland
 Webseite: www.csb-compliance.com

Haftungsausschluss

Die vorliegenden Informationen beruhen auf unserem gegenwärtigen Kenntnisstand.

Dieses SDB wurde ausschließlich für dieses Produkt zusammengestellt und ist ausschließlich für dieses vorgesehen.